

Deutscher Bundestag

Stenografischer Bericht

162. Sitzung

Berlin, Mittwoch, den 28. Mai 2008

Tagesordnungspunkt 2:

Fragestunde

(Drucksachen 16/9248, 16/9297)

17072 A

Mündliche Frage 3

Petra Pau (DIE LINKE)

Kenntnis der Bundesregierung vom mehrmaligen Überflug zweier Jagdflugzeuge der Bundeswehr über das Stadtgebiet Schwerin und das EU-Vogelschutz-Habitat am 16. Mai 2008; Anlass, Auftraggeber und gesetzliche Grundlage

Antwort

Christian Schmidt, Parl. Staatssekretär

BMVg

17079 D

Zusatzfragen

Petra Pau (DIE LINKE)

17080 A

Vizepräsident Dr. h. c. Wolfgang Thierse:

(...)

Wir kommen damit zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung. Die Beantwortung erfolgt durch den Parlamentarischen Staatssekretär Christian Schmidt.

Ich rufe die Frage 3 der Abgeordneten Petra Pau auf:

Trifft es zu, dass am Freitag, dem 16. Mai 2008, in dem Zeitraum von circa 9.25 Uhr bis 9.40 Uhr zwei Jagdflugzeuge der Bundeswehr das Stadtgebiet Schwerin – Ortsteil Carlshöhe – und das EU-Vogelschutz-Habitat mehrmals überflogen haben, und, wenn ja, warum – bitte auch gesetzliche Grundlage, Auftrag und auftraggebende Stelle angeben – geschah dies?

Christian Schmidt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung:

Die Überprüfung des militärischen Flugbetriebs hat ergeben, dass am 16. Mai 2008 zwischen 9.21 Uhr und 9.24 Uhr Ortszeit zwei Kampfflugzeuge der Bundeswehr im Rahmen eines Ausbildungsfluges Randbereiche der Stadt Schwerin überflogen haben. Die Flüge wurden in Übereinstimmung mit den flugbetrieblichen Bestimmungen und dem im fliegenden Verband erteilten Flugauftrag durchgeführt.

Tiefflüge mit strahlgetriebenen Kampfflugzeugen sind auf Grundlage des § 30 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz grundsätzlich über dem gesamten Bundesgebiet mit Ausnahme von Großstädten mit mehr als 100 000 Einwohnern, Kernkraftwerken sowie in Flugplatzkontrollzonen und

Flugbeschränkungs- und Luftsperrgebieten zulässig. Dies gilt auch für Flüge über der Stadt und der Region Schwerin, da dort keine Flugbeschränkungsgebiete eingerichtet sind.

Das Überfliegen von Nationalparks, Naturparks und Natur- und Landschaftsschutzgebieten durch Luftfahrzeuge der Bundeswehr ist auch im Tiefflug zulässig. Dies ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz, wonach die Benutzung des Luftraums durch Luftfahrzeuge frei ist, soweit sie nicht durch das Luftverkehrsgesetz und die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften beschränkt wird. – So weit meine Antwort, Frau Kollegin.

Vizepräsident Dr. h. c. Wolfgang Thierse:

Gelegenheit zur Nachfrage, Kollegin Pau.

Petra Pau (DIE LINKE):

Danke, Herr Präsident. – Herr Staatssekretär, herzlichen Dank für die ausführliche Klarstellung der Rechtslage. Wie viele Beschwerden zu Tiefflügen im Randbereich der Landeshauptstadt Schwerin im letzten Jahr sind Ihnen bekannt geworden?

Christian Schmidt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung:

Frau Kollegin, mir sind aktuell keine weiteren Beschwerden bekannt. Ich werde aber veranlassen, dass Ihnen die Antwort auf diese Frage, bezogen auf den Zeitraum des letzten Jahres, schriftlich nachgereicht wird. Weitere Vorfälle sind mir nicht bekannt.

Ich möchte allerdings noch festhalten, dass bei diesem konkreten Flug die Mindesttieffluggrenze nicht unterschritten worden ist.

Vizepräsident Dr. h. c. Wolfgang Thierse:

Kollegin Pau.

Petra Pau (DIE LINKE):

Herzlichen Dank auch für diese Auskunft. – Wir wissen ja, dass manchmal Beschwerden abgeschickt werden, weil die gefühlte Flughöhe vielleicht tiefer war, als sie tatsächlich war.

Dazu noch eine Nachfrage: Habe ich Sie richtig verstanden, dass nach EU-Habitat-Richtlinie zum Beispiel auch ausgewiesene Vogelschutzgebiete im Tiefflug überflogen werden dürfen, oder gibt es dort Einschränkungen?

Christian Schmidt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung:

Da gibt es grundsätzlich keine Einschränkungen. Soweit Flüge im Besonderen in Sperrgebieten stattfinden, sind Einschränkungen möglich.

Wenn Sie mir, Frau Kollegin, über Ihre Zusatzfrage etwas hinausgehend, eine Antwort auf die Frage nach den Mindestflughöhen gestatten, dann mag das etwas zur Aufklärung beitragen: Bei Flügen mit strahlgetriebenen Kampfflugzeugen ist bei Tage generell eine Mindestflughöhe von 1 000 Fuß über Grund, also von circa 300 Meter, über dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und in Ausnahmefällen im Rahmen eines äußerst begrenzten Kontingents von 500 Fuß über Grund, von circa 150 Meter, einzuhalten. Dies war hier nicht der Fall; ein solches Kontingent wurde nicht in Anspruch genommen. Da wäre sicherlich auch in Betracht zu ziehen, dass es sich um eine Habitat-Region handelt.

Diese Tiefstflüge sind in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 30 Minuten vor Sonnenaufgang – jedoch nicht vor 7 Uhr Ortszeit – und 30 Minuten nach Sonnenuntergang – jedoch nicht später als 17 Uhr Ortszeit – zulässig. Während des Zeitraums vom 1. Mai bis 31. Oktober sind Flüge unterhalb von 1 500 Fuß über Grund, das heißt unterhalb von circa 450 Meter, zwischen 12.30 Uhr und 13.30 Uhr Ortszeit, also in der Mittagszeit, generell verboten.

Ich erlaube mir, darauf hinzuweisen, dass in unserem Lande bei diesen Fragen eine erhebliche Regelungsdichte in Umsetzung des Luftverkehrsgesetzes erkennbar ist.